

MOSKAU MINSK



STEUERVERGÜNSTIGUNGEN IN DER IT-BRANCHE IN RUSSLAND

DEZEMBER 2021

INHALT:

- STEUERVERGÜNSTIGUNGEN IN DER IT-BRANCHE
- IT- SONDERWIRTSCHAFTSZONEN
- AKKREDITIERUNG ALS IT-UNTERNEHMEN
- REGISTRIERUNG DER SOFTWARE
- REGIONEN MIT VERGÜNSTIGUNGEN FÜR IT-UNTERNEHMEN
- KONTAKT

MOSKAU: POKROVSKIJ BUL. 4/17, GEB. 1
101000 MOSKAU
RUSSISCHE FÖDERATION
TEL.: +7 (495) 662 33 65
FAX.: +7 (963) 966 33 66
INFO@BBPARTNERS.RU

MINSK: TIMIRJAZEWA STRASSE 67-202
220035 MINSK
BELARUS
TEL.: +375 173 96 39 75
FAX.: +375 173 96 39 75
INFO@BBPARTNERS.RU

ÜBERBLICK: VERGÜNSTIGUNGEN FÜR IT-UNTERNEHMEN IN RUSSLAND

Seit Anfang 2021 gilt das Gesetz Nr. 265-FZ, das eine Reihe von Steuervergünstigungen und andere Maßnahmen für IT-Unternehmen eingeführt hat, die auch als „Steuermanöver“ bezeichnet werden.

Die Steuervergünstigungen zielen darauf ab, die IT-Branche (Software sowie Hardware) attraktiver für Investoren und Start-Ups zu machen.

Wesentliche Änderung ist die Senkung der Gewinnsteuer von 20% auf 3% sowie der Sozialbeiträge von 14% auf 7,6%.

Es gab zwar bereits zuvor Steuervergünstigungen für IT-Unternehmen, diese waren aber regional. Die nunmehr eingeführten Vergünstigungen gelten hingegen russlandweit.

Allerdings bleiben die bisherigen regionalen Vergünstigungen weiter in Kraft.

Gleichzeitig nimmt Russland an der OECD-Initiative teil, um digitale Einkünfte der großen Internetfirmen (wie Facebook oder Google) in dem jeweiligen Land der Herkunft dieser Einkünfte zu besteuern. Die Implementierung dieser Regeln kann laut dem Bericht der Teilnehmer der Initiative vom 04.11.2021 ab 2023 erfolgen.

Darüber hinaus gilt in Russland bereits ein Gesetz, das digitale „Giganten“ verpflichtet, ab 2022 ihre Niederlassungen in Russland zu gründen.

VORAUSSETZUNGEN FÜR VERGÜNSTIGUNGEN

Um in den Genuss der Steuervergünstigungen kommen zu können, sind eine ganze Reihe von Voraussetzungen zu erfüllen:

- Das Unternehmen ist, sofern es sich um Softwareentwicklung handelt, beim Ministerium für digitale Entwicklung, Kommunikation und Massenmedien und, sofern es sich um Hardwareentwickler handelt, beim Ministerium für Industrie und Handel zu akkreditieren;
- Mindestens 90% des Umsatzes müssen aus IT-Tätigkeiten stammen. Diese Tätigkeiten sind für Software- und Hardwareentwickler unterschiedlich, und das Einkommen aus ihnen (zumindest derzeit) für die Berechnung dieses 90%-Anteils können nicht zusammengerechnet werden. Für Softwareentwickler umfassen solche Tätigkeiten unter anderem die Veräußerung von Rechten an Software und / oder Datenbanken, die Entwicklung, Anpassung und Änderung von Software und / oder Datenbanken sowie technischen Support. Für Hardwareentwickler umfassen solche Tätigkeiten die Entwicklung, Design und / oder Herstellung elektronischer Komponenten oder Produkte.

Ausnahme: die Gewährung von Rechten zur Nutzung von Computerprogrammen und Datenbanken (einschließlich der Bereitstellung eines Fernzugriffs auf diese Rechte über das Internet), wenn diese Rechte darin bestehen, die Möglichkeit zur Verbreitung der Werbung zu erhalten, Informationen im Internet und (oder) einen Zugang zu solchen Informationen zu erhalten, Angebote

für den Kauf (Verkauf) von Waren (Arbeiten, Dienstleistungen), Eigentumsrechte im Internet zu veröffentlichen, Informationen über potenzielle Käufer (Verkäufer) zu suchen und (oder) Geschäfte zu machen.

- Die durchschnittliche jährliche Belegschaftsstärke hat mindestens sieben Personen zu betragen.

Wenn die obengenannten Voraussetzungen am Ende der betreffenden Steuerperiode nicht erfüllt sind, sind die Gewinnsteuer und Sozialbeiträge ab Beginn der betreffenden Steuerperiode mit Anwendung der allgemeinen Sätze/Tarife zu berechnen.

Gewinnsteuer

Für Software- und Hardwareentwickler gilt der ermäßigte Gewinnsteuersatz von 3% (statt 20%). Dieser zählt zu den weltweit niedrigsten für IT-Unternehmen.

Abgeschafft wurde die Möglichkeit der Abschreibung elektronischer Computergeräte. Ab 2021 können die Aufwendungen für den Kauf von Computergeräten in der Steuerbemessungsgrundlage direkt als Materialaufwendungen geltend gemacht werden (Aufhebung des Art. 259 Punkt 6 des SteuerGB). Zu beachten ist auch das Schreiben des Finanzministeriums der Russischen Föderation vom 18.12.2020 Nr. 03-07-07/111669, das einen Überblick einige praktische Fälle gibt.

Im Falle einer Übertragung von Rechten auf Softwarenutzung für das Funktionieren des elektronischen Dokumentenmanagements z.B., für das Kundenbeziehungsmanagement (CRM), für die Analyse und Überprüfung der Gegenparteien aufgrund der Informationen

aus mehreren Quellen und für die Organisation des Site-Management-Prozesses (CMS) von Steuerpflichtigen, werden die entsprechenden Einkünfte zur Zwecke der Berechnung des Anteils der IT-Tätigkeiten am Einkommen nicht berücksichtigt.

Sozialversicherungsbeiträge

Die Sozialversicherungsbeiträge für IT-Unternehmen sind durch das Gesetz Nr. 265-FZ von 14% auf 7,6% gesenkt worden (hierzu auch das Schreiben des Föderalen Steuerdienstes Russlands vom 14.10.2020 Nr. BS-4-11/20560@) und betragen nunmehr wie folgt:

- Rentenversicherungsbeitrag: 6,0%;
- Sozialversicherung für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit und im Zusammenhang mit der Mutterschaft; 1,5%;
- Krankenversicherung; 0,1%.

Für die Anwendung der reduzierten Sätze spielt es keine Rolle, ob das Unternehmen dem allgemeinen oder vereinfachten Besteuerungssystem unterliegt.

Mehrwertsteuer

Auch die Regelungen zur Mehrwertsteuer wurden erheblich geändert.

Wie früher gilt die Befreiung für die Geschäfte mit dem gewerblichen Eigentum von der MwSt., wobei die Befreiung für Software und Datenbanken begrenzt wurde.

Befreit werden nur die Geschäfte mit Rechten an Software und Datenbanken, die im „Einheitlichen Register der russischen Software und Datenbanken“ enthalten sind, Rechte zur Nutzung solcher Programme und Datenbanken

(einschließlich Aktualisierungen und zusätzlicher Funktionsmöglichkeiten), einschließlich durch Bereitstellung des Fernzugriffs auf sie über das Internet.

Außerdem werden Geschäfte im SaaS-Format (Software as a Service) von der Mehrwertsteuer befreit, die der russische Föderale Steuerdienst zuvor häufig als Serviceverträge qualifiziert und zusätzliche Mehrwertsteuer erhoben hat.

Ausnahme: Die Mehrwertsteuer wird erhoben, wenn die Software im Einheitlichen Register der russischen Programme registriert ist, wenn diese Software mit der Möglichkeit verbunden ist, Werbeinformationen im Internet zu verbreiten und (oder) Zugang zu solchen Informationen zu erhalten, Angebote für den Kauf (Verkauf) von Waren (Arbeiten, Dienstleistungen), Eigentumsrechte im Internet zu veröffentlichen, Informationen über potenzielle Käufer (Verkäufer) zu suchen und (oder) Geschäfte zu machen).

Im Schreiben des Finanzministeriums vom 04.12.2020 Nr. 03-07-07/106034 wird darauf hingewiesen, dass die Mehrwertsteuerbefreiung ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Übertragung der Nutzungsrechte für diese Software und Datenbanken gilt, wenn die Software und Datenbanken nachfolgend im Register eingetragen werden.

Tatsächlich kann dieses Schreiben so ausgelegt werden, dass die entsprechende Mehrwertsteuerbefreiung von Unternehmen nach dem Abschluss des Verfahrens zur Aufnahme der Software und Datenbanken ins Register rückwirkend angewendet werden kann.

GEBIETSBEZOGENE IT-VERGÜNSTIGUNGEN

Regionen mit Vergünstigungen für IT-Unternehmen

Viele russische Regionen bieten Vergünstigungen für IT-Unternehmen, die in ihrem Gebiet registriert sind und das vereinfachte Besteuerungssystem (USN) nutzen. Die Steuervergünstigungen unterscheiden sich je nach der Region, dem Objekt der Besteuerung des vereinfachten Steuersystems (Einkommen; Einkommen minus Aufwendungen); dem OKVED-Kode (Kode der wirtschaftlichen Tätigkeitsart) und anderen Bedingungen, wobei die Sätze von 1% bis 10% betragen können.

Sonderwirtschaftszonen für IT-Unternehmen

Ein anderes Instrument zur Unterstützung von IT-Unternehmen sind die Sonderwirtschaftszonen (SWZ). Auf der einen Seite verlieren nach der Einführung der Steuervergünstigungen die in der SWZ gültigen Vorzugsbedingungen an Relevanz. Auf der anderen Seite konzentrieren sich in diesen Zonen die Infrastruktur und die Humanressourcen der IT-Branche - die Zonen bieten Unterstützung bei der Auswahl des Personals, eigene Bildungseinrichtungen, die auf die Bedürfnisse der ansässigen Unternehmen abzielen.

Derzeit gibt es acht solcher Zonen für IT-Unternehmen, die sich alle im europäischen und westsibirischen Teilen Russlands befinden - von Kaliningrad bis Tomsk.

Die Voraussetzungen für die Ansässigkeit in solchen Zonen sind unterschiedlich und sehen in der Regel eine Verpflichtung vor, einen bestimmten Betrag an Kapitalinvestitionen zu tätigen, oder können in Vereinbarungen über die

Durchführung technischer und innovativer Aktivitäten mit der relevanten SWZ individuell festgelegt werden.

Vergünstigungen im Innovationszentrum „Skolkovo“

Das bekannte Projekt „Skolkovo“ bietet eine Reihe substanzieller steuerlicher und wirtschaftlicher Vergünstigungen (wie z.B. Subventionen), und seit 2019 müssen sich die an dem Projekt beteiligten Unternehmen nicht mehr auf dem Gebiet des Innovationszentrums befinden.

Es ist zu beachten, dass die Hauptvoraussetzung für die Erlangung des Status eines Projektteilnehmers und dementsprechend das Recht zur Nutzung der nachstehend aufgeführten Steuervergünstigungen durch IT-Unternehmen die Durchführung von Forschungen und deren Kommerzialisierung in Bereichen wie Big Data, VR, AI, WLAN, Blockchain und Quantentechnologien ist.

Vergünstigungen:

- Gewinnsteuer - 0%;
- Befreiung von der Mehrwertsteuer, mit Ausnahme der Mehrwertsteuer auf Einfuhren;
- Grundsteuer - 0%;
- Sozialversicherungsbeiträge - 14%;
- Erstattung der Einfuhrzölle (Mehrwertsteuer und Zölle).

AKKREDITIERUNG ALS IT-UNTERNEHMEN

Das für die staatliche Akkreditierung der Organisationen im Bereich der Informationstechnologie zuständige Organ ist das Ministerium für

digitale Entwicklung, Kommunikation und Massenmedien der Russischen Föderation.

Das Ministerium trägt aufgrund einer Entscheidung über die staatliche Akkreditierung Angaben über die Organisation ins Register der IT-Unternehmen ein.

Die bevollmächtigte föderale Exekutivbehörde sendet der Organisation den Auszug aus dem Register in der vom Ministerium für digitale Entwicklung der Russischen Föderation genehmigten Form oder eine Entscheidung über die Ablehnung der staatlichen Akkreditierung spätestens fünf Arbeitstage nach dem Datum der entsprechenden Entscheidung.

REGISTRIERUNG DER SOFTWARE

Um die MwSt.-Befreiung nutzen zu können, sollen die entsprechenden Programmen und Datenbanken im Einheitlichen Register der russischen Computerprogramme und -datenbanken (über das Ministerium für digitale Entwicklung der Russischen Föderation) eingetragen werden.

ZUSAMMENFASSUNG

Die beschriebenen Änderungen in der Steuergesetzgebung sind von Unternehmensvertretern mit einer gewissen Vorsicht aufgenommen worden.

Die Senkung des Gewinnsteuersatzes für die IT-Unternehmen von 20% auf 3% und der Vorschlag, den bereits ermäßigten Satz der Sozialversicherungsbeiträge von 14% auf 7,6% zu senken, damit Arbeitgeber im IT-Bereich ihren Fachleuten höhere Gehälter zahlen können, löste eine eindeutig positive Reaktion aus.

Die Änderungen der Mehrwertsteuervergünstigungen erscheinen zweifelhaft: Alle ausländischen Unternehmen und Vermittler, die ausländische Software und Datenbanken in Russland vertreiben, zahlen weiterhin die Mehrwertsteuer, während russische Softwareentwickler von der Mehrwertsteuer befreit sind. Um diese Vergünstigungen anzuwenden, muss das Unternehmen jedoch akkreditiert sein und seine Produkte im dem Register für russische Software bzw. Hardware registrieren. Für kleine Unternehmen ist der Zeit- und Geldaufwand für die Registrierung möglicherweise zu hoch. Insbesondere würden ausländische IT-Unternehmen kaum ihre Software als „russische“ qualifizieren lassen, da die Rechte normalerweise bei den Muttergesellschaften liegen.

Selbst wenn alle Bedingungen erfüllt werden, bleibt die Wahrscheinlichkeit recht hoch, dass die Unternehmen Ansprüche von den Steuerbehörden erhalten, da einige Bestimmungen des Gesetzes Nr. 265-FZ nicht eindeutig sind. Das Finanzministerium und der Föderale Steuerdienst sind sogar gezwungen, erläuternde Schreiben herauszugeben, in denen sie bestimmte Fälle erläuterten, wann die neuen Vergünstigungen angewendet werden können und wann nicht.

Nach unserer Einschätzung ist das IT-Steuermanöver trotz einiger negativen Meinungen aus der IT-Branche insgesamt dennoch positiv zu bewerten, da die Vergünstigungen für viele IT-Unternehmen gelten und praktisch funktionieren und daher schon Anreize schaffen.

Kontakt:



Thomas Brand

Rechtsanwalt
Partner
E-Mail: thomas.brand@bbpartners.de
Mob.: +7 965 106 56 11
Tel: +7 495 662 33 65



Valeria Khmelevskaya

Juristin und Steuerberaterin, LL.M in International Tax (Wirtschaftsuniversität Wien)
Partnerin, Leiterin Steuerpraxis
E-Mail: valeria.khmelevskaya@bbpartners.de
Mob.: +7 916 171 67 56
Tel.: +7 495 662 33 65



Roman Manko

Jurist, LL.M. und Steuerberater
E-Mail: roman.manko@bbpartners.de
Tel: +7 495 662 33 65



Gleb Stepanov

Jurist, LL.M im Europäischem und Internationalem Wirtschaftsrecht (Universität Wien)
E-Mail: gleb.stepanov@bbpartners.de
Tel: +7 495 662 33 65

inweis:

Dieser Leitfaden stellt nur einen allgemeinen Überblick dar und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Jegliche Haftung für den Inhalt ist vollständig ausgeschlossen.